

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung Nr. 8
Datum 14. Oktober 2009

58 1.92. Parlamentarische Vorstösse

Motion Peter Traber und Mitunterzeichnende betreffend Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bei der öffentlichen Beschaffung; Erweiterung der Weisungen des Gemeinderates über das Beschaffungswesen

Der Gemeinderat wird aufgefordert, im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens alle Lieferanten und Leistungserbringer zu verpflichten, bei der Ausführung des Auftrages die IAO-Kernübereinkommen zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat erweitert dazu die bestehenden Weisungen über das Beschaffungswesen wie folgt:

Art. 3 Eignungskriterien für Anbieterinnen und Anbieter (Neu)

Die Anbieterinnen und Anbieter stellen sicher, dass bei der eigenen Leistungserbringung und jener von Unterlieferanten die Bestimmungen der Kern-Übereinkommen der (IAO) mit folgenden Kernaussagen eingehalten werden:

- Keine Zwangs- und Pflichtarbeit
- Anerkennung des Grundsatzes der Vereinigungsfreiheit
- Gleicher Lohn für männliche und weibliche Arbeitskräfte
- Keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Mindestalter für gesundheitsgefährdende Arbeiten 18 Jahre (keine Kinderarbeit).

Art. 4 Berichterstattung (neu)

Der Gemeinderat legt im Rahmen des Verwaltungsberichtes dar, mit welchen Massnahmen die kantonale Verordnung und das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten werden und wie die vorliegende Weisung umgesetzt wird.

Begründung

Die Schweiz hat die Kernkonventionen unterzeichnet und ist damit die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen, die Normen in nationales Recht umzusetzen.

Die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen sieht in Art. 16 vor, dass Auftraggeberinnen oder Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen Eignungskriterien festlegen. Mit den vorliegenden Präzisierungen in den Weisungen der Gemeinde Zollikofen soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde beim Einkauf und bei Beschaffungen auf faire Produktionsbedingungen achtet.

Bereits heute enthält das kantonale Recht gewisse soziale Kriterien. So sind gemäss Art. 24 Anbieter auszuschliessen, die dem Personal nicht Arbeitsbedingungen bieten, die hinsichtlich Entlohnung, Lohngleichheit für Mann und Frau sowie Sozialleistungen der Gesetzgebung oder dem GAV der Branche entsprechen.

Mit der entsprechenden Feinabstimmung der Beschaffung kann die Gemeinde zu einem fairen Handel beitragen und ausserdem verhindern, dass über soziale und ökologische Dumpingangebote bei uns seriös arbeitende KMU aus dem Markt gedrängt werden.

Für getreuen Protokollauszug

ZENTRALE DIENSTE